

worten der ganzen Gesetzessammlung dann dieselbe Einleitungsformel noch einmal zu Beginn des dritten Kapitels? Viele Historiker haben diese unangenehme Frage stillschweigend ausgeklammert; die Antworten anderer wirken in sich widersprüchlich. Warum andere Teile der zukünftigen Goldenen Bulle ihre Invokationsformeln verloren haben, hat Zeumer durchaus überzeugend zu erklären vermocht³⁶. Warum diese Formel in einem einzigen Fall dann aber doch erhalten geblieben ist, dafür vermochte er bestenfalls eine punktuelle Nachlässigkeit des Redaktors als möglichen Grund anzugeben³⁷. Tatsächlich sollte man diese 'Störstelle' dagegen als ein Indiz für eine gewisse initiativlose Sorgfalt werten, mit der ein Schreiber da gearbeitet hat: Er kopierte alles, was er in seiner Vorlage vorfand, ohne sich selbst und seine Vorgesetzten mit Fragen nach dem Sinn zweifelhafter Stellen zu belästigen. Als heutiger Historiker schuldet man ihm dafür sogar Dank.

Unserer Meinung nach markieren die *Invocatio* und *Intitulatio* im dritten Kapitel exakt den ursprünglich intendierten Textbeginn der zukünftigen Goldenen Bulle. Als dann im Januar 1356 die heutigen Kapitel I und II hinzukamen (und zwar vor dem schon existierenden Textblock), musste nunmehr auch dort die gleiche *Invocatio* und *Intitulatio* vorangestellt werden. Offenkundig hat man es dabei aber versäumt, die gleichen Formalelemente am alten Ort zu tilgen; und ebenso gedankenlos – eher wenige Tage als Wochen oder Monate danach – hat ein 'initiativloser' Schreiber dieses inzwischen veraltete Überbleibsel einer schon abgeschlossenen Redaktionsphase dann auch in seine Reinschrift übernommen.

von 1356, in: Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag, hg. von Louis C. MORSAK / Markus ESCHER (1989) S. 627-637.

36) „Als die verschiedenen Satzungen zu einem Gesetzbuche vereinigt wurden, lag offenbar die Absicht vor, die Selbständigkeit der ursprünglichen Bestandteile zugunsten der Einheitlichkeit des Ganzen zurückzudrängen. Daher wurde allen in das Gesetz aufgenommenen Urkunden die besondere Datierung und mit einer Ausnahme auch die *Invocatio* und *Inscriptio* genommen“, so ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 134.

37) „Wenn der Redaktor bei der Zusammenfügung der Satzungen zu einem Gesetzbuche in der Behandlung der Eingangsformeln nicht ganz gleichmäßig verfuhr und vor der mit Kapitel III beginnenden Satzung *Invocatio*, *Inscriptio* und *Arenga* stehen ließ, während er in anderen Fällen nur die letztere beibehielt, so ist das gewiß kein Grund, das Vorhandensein der durch jene Eingangsformeln gekennzeichneten Anfänge der Einzelsatzungen zu leugnen“, so ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 132. Vgl. auch S. 25-27 und 126.